

Hat der Täter außergewöhnlich mangelhafte Kenntnisse oder völlig fehlerhafte Vorstellungen über die gesellschaftlichen und sonstigen wirklichen Zusammenhänge, so kann dieser Umstand eine Minderung der Gefährlichkeit der Tat begründen, wenn dieses erhebliche Zurückbleiben nicht selbst Ausdruck einer ablehnenden Haltung gegenüber unserer volksdemokratischen Ordnung ist.

Wenn z. B. eine seit Jahren verwitwete und sehr zurückgezogen lebende Rentnerin durch Bezug einer sogenannten „Konzernrente“ gegen die Bestimmungen zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs verstößt, so wirkt sich ihr Zurückbleiben hinter der gesellschaftlichen Entwicklung strafmildernd aus.

Ist die ungenügende Einsicht in die gesellschaftliche Bedeutung des Verbrechens zu einem großen Teil auf Krankheitserscheinungen zurückzuführen und liegen die gesetzlichen Voraussetzungen der *verminderten Zurechnungsfähigkeit* vor, so kann im Rahmen des § 51 Abs. 2 StGB in Verbindung mit § 44 StGB eine Strafmilderung angemessen sein. Aber auch in anderen Fällen geistiger Zurückgebliebenheit ist zu prüfen, ob auf Grund dessen die Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat vermindert und daher eine Strafmilderung berechtigt ist.

Die sorgfältige Erforschung *aller* Tatumstände, die den Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit des begangenen Verbrechens bestimmen, und ihre Würdigung vom Standpunkt der sozialistischen Rechts- und Moralauffassungen der Werktätigen vermitteln eine klare Vorstellung von der Schwere des betreffenden Verbrechens (vgl. die §§ 108 und 200 StPO). Der auf diese Weise festgestellte Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit des Verbrechens ist eine entscheidende Grundlage für die Festsetzung der individuellen Strafe.

ZT⁷. Die Täterpersönlichkeit als Objekt der Bestrafung

In der DDR werden Verbrecher nur wegen der von ihnen begangenen gesellschaftsgefährlichen, strafbaren Handlungen, nicht aber wegen ihrer Gesinnung oder wegen ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten Bevölkerungskreisen bestraft. Das schließt jedoch nicht aus, daß das Gericht, ausgehend vom Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit des begangenen Verbrechens, die Besonderheiten der Täterpersönlichkeit auch unter dem Gesichtspunkt in Betracht ziehen muß, daß die Strafe *gegen den Täter* angewandt wird und deshalb die Täterpersönlichkeit